



Auf Grund gesetzt: Ferienhäuser am ökologisch sensiblen Ufer des Wurlsees

Foto: M. Großmann / pixelio.de

UFERSCHUTZ AM WURLSEE

Oberverwaltungsgericht bestätigt Baustopp

Potsdam (rah). Klarer Sieg für die Naturfreunde Brandenburg: Der Baustopp für ein Ferienhausprojekt am Wurlsee bei Lychen bleibt bestehen. Die beiden Gebäude wären in einem mehrfach geschützten Bereich entstanden, nämlich in einem europäischen Vogelschutzgebiet, im Landschaftsschutzgebiet „Norduckerländische Seenplatte“ und im Naturpark „Uckerländische Seen“.

Bereits das Verwaltungsgericht Potsdam sah Anfang 2014 die Baugenehmigung als „offensichtlich rechtswidrig“ an. In der Beschwerde gegen den Baustopp ging der Landkreis Uckermark nicht auf deren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Defizite ein, sondern hob allein auf Verfahrensfragen ab. Es ging im Wesentlichen darum, ob im Beteiligungsverfahren dem anerkannten Naturschutzverband hinreichend profunde Unterlagen zugestellt worden waren – und ob die Frist für eine Stellungnahme ausreichte und eingehalten wurde („Präklusion“ lautet das Stichwort für Juristen). Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg folgte der Auffassung der Naturfreunde, wonach den Naturschutzverbänden im Beteiligungsverfahren neben der Übermittlung ausreichender Informationsmaterialien auch eine im Einzelfall angemessene

sene Frist zur Sichtung dieses Materials und zur Fertigung einer fachlichen Stellungnahme eingeräumt werden muss.

Ansonsten könne ein Umweltverband seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht erfüllen, sagt Rüdiger Herzog, Landesvorsitzender der Naturfreunde: „Die Mitglieder der Naturschutzverbände sind überwiegend ehrenamtlich tätig und die Bearbeitung fachlicher Stellungnahme muss in den normalen Berufsalltag integriert werden.“ Nun hofft der Verband, dass der Vorhabensträger von dem Projekt ablässt und „sich nicht noch tiefer in die juristische Sackgasse begibt.“

Mitteilung der Naturfreunde Brandenburg vom 31.7.14, www.naturfreunde-brandenburg.de; Urteil OVG 2 S 20.14 des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 25.7.14; Urteil VG 5 L 396/13 des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 27.2.14.